Statuten des Vereins
Union Unterwasserrugby Graz

22. September 2026

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Union Unterwasserrugby Graz“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, Unterwasserrugby als Sportart in der Steiermark und im weiteren Sinne in Österreich zu fördern.
(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen:
    (a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen
    (b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe
    (c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
    (d) Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch Herausgabe von Mitteilungsblättern, Betreiben einer Website und durch Auftritte in sozialen Medien
    (e) Errichtung von Turn- und Sportstätten
(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
    (a) Mitgliedsbeiträge
    (b) Einnahmen aus jeglicher Art von Werbung, Public Relations und Sponsoring
    (c) Spenden
    (d) Subventionen, Zuschüsse, Förderungen, sonstige Leistungen und Beiträge von Land, Bund, Gemeinden, Behörden, sonstigen Institutionen und dritten Personen
    (e) Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen, testamentarische Zuwendungen wie Erbschaften, Legate, Vermächtnisse
    (f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie Zinsen aus Sparguthaben und Forderungen, Einkünfte aus allen Arten von Wertpapieren
    (g) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem, materiellem und immateriellem Vermögen
    (h) Einnahmen aus Überlassung und Verkauf von Rechten
    (i) Einnahmen aus der Veräußerung von Vereinsvermögen bzw. ererbter Gegenstände
    (j) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen wie beispielsweise Eintrittsgebühren, Teilnahmegebühren, Teilnehmerbeiträge, Unkostenbeiträge, Kostenersätze, Einnahmen aus Unterricht, Kursen,

Schulungen und Vorträgen, Einnahmen aus Ausflügen, Trainingslagern und Reisen

(k) Einnahmen aus Bällen, Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Vereins- und Zeltfesten, sonstigen Fest- und Unterhaltungsveranstaltungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Eintrittsgebühren, Unkostenbeiträge, Kostenersätze, sonstige Einnahmen

(l) Einnahmen aus der Organisation bzw. Abhaltung von Basaren, Flohmärkten, Bausteinaktionen, Weihnachtsmarkt, sonstige Verkaufsaktionen

(m) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen, Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Buffet, Kantine, Punschhütten bzw. Weihnachtspunschstand

(n) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen

(o) Verkauf von Werbe- und Sportartikeln

(p) Einnahmen aus Verlag bzw. Herausgabe von Publikationen wie beispielsweise Verkauf von Zeitschriften, Büchern, Programmen, Weihnachts- oder Ansichtskarten und sonstigen Druckwerken, Entgelt für Beiträge in Zeitungen, Büchern und sonstigen Medien

(q) Einnahmen aus der Herausgabe und Produktion bzw. Verwertung von Ton- und Bildträgern jeglicher Art

(r) Förderbeiträge

(s) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie für Fördermitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 1 lit. f). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit; eine allfällige Pflicht zur Zahlung von Trainingsbeiträgen bleibt davon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist von allen beitragspflichtigen Mitgliedern unabhängig davon zu leisten, ob und in welchem Umfang sie am Trainingsbetrieb teilnehmen. Er wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das gesamte Wirtschaftsjahr fällig. Die Vorschreibung, die Zahlungsweise und die Abwicklung obliegen dem Vorstand. Bei Eintritt während des Wirtschaftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag aliquot mit einem Zwölftel des Jahresbetrages für jeden begonnenen Monat der Mitgliedschaft zu leisten; er wird binnen vier Wochen nach Vorschreibung fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Wirtschaftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

(a) Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) in seiner jeweils aktuellen Fassung oder ein an dessen Stelle tretender Index.

(b) Ausgangsbasis ist die für den Monat September 2026 verlautbarte Indexzahl.

(c) Die Mitgliedsbeiträge ändern sich jeweils mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, erstmals mit 1. September 2027, in demselben Verhältnis, in dem sich die für den Monat Juni des jeweiligen Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Anpassung erfolgt sowohl bei Erhöhung als auch bei Verringerung der Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird stets aus dem von der Generalversammlung festgesetzten Ausgangsbetrag und der jeweils maßgeblichen Indexzahl berechnet; die Ergebnisse werden auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet.

(d) Eine Anpassung entfällt, solange die Veränderung gegenüber der Ausgangsbasis weniger als 3 % beträgt; die Veränderung bleibt jedoch für künftige Anpassungen erhalten.

(e) Setzt die Generalversammlung die Höhe eines Mitgliedsbeitrages neu fest, so gilt der neu beschlossene Betrag als Ausgangsbetrag und die für den Monat vor der Beschlussfassung verlautbarte Indexzahl als neue Ausgangsbasis. Das Recht

der Generalversammlung, die Mitgliedsbeiträge jederzeit abweichend festzusetzen, bleibt unberührt.

(f) Der Vorstand hat die Mitglieder über die jeweils geltenden wertgesicherten Beträge vor Beginn des Wirtschaftsjahres schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu informieren. Das Unterbleiben der Information berührt die Wirksamkeit der Wertsicherung nicht.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

(2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

(9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

(11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.

(12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

(14) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer

entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(17) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

(18) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
   (a) ordentliche Mitglieder
   (b) außerordentliche Mitglieder
   (c) Fördermitglieder
   (d) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrags fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Fördermitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedschaftsbeitrags fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.

   (a) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft tritt zu einer bestehenden Mitgliedschaft hinzu und lässt deren Art unberührt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von minderjährigen

Mitgliedern bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
   (a) Der Austritt kann nur zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
   (b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
   (a) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
   (b) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
   (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
   (a) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
   (b) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen bestimmte Personen und Personengruppen unter Beibehaltung der vollen Mitgliedsrechte von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
   (c) Alle ordentlichen Mitglieder sollen bei geselligen Veranstaltungen, die der Erzielung von finanziellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes dienen, unentgeltlich tätig mitwirken.

(3) Die Vereinsrechte sind mit dem Mitglied untrennbar verbunden und nicht übertragbar.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen, gemäß § 3 Abs. 4 wertgesicherten Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet ist (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).
(2) Die Generalversammlung kann einen Beirat (§ 15) einrichten. Wird kein Beirat gewählt, verbleiben sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten bei den nach diesen Statuten vorgesehenen Vereinsorganen.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
    (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
    (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
    (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
    (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
    (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten)

    binnen sechs Wochen statt.
(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
    (a) Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, als einfache virtuelle Versammlung im Sinne des § 2 des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG), BGBl. I Nr. 79/2023, in der jeweils geltenden Fassung, oder als hybride Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ; die gewählte Form ist in der Einladung anzugeben. In der Einladung sind auch die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme anzugeben. Nähere Bestimmungen zum Ablauf können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Der Verein ist für den Einsatz der technischen Kommunikationsmittel nur verantwortlich, soweit diese seiner Sphäre zuzurechnen sind; individuelle Verbindungsprobleme einzelner

Teilnehmer*innen begründen keine Anfechtung der in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Bei virtueller oder hybrider Durchführung erfolgt die Vorlage von Stimmrechtsvollmachten (Abs. 6) in der in der Einladung bezeichneten elektronischen Form. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einem obsorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter ausgeübt; einer Vollmacht bedarf es hierfür nicht. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres üben minderjährige Mitglieder ihr Stimmrecht selbst aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vollmacht gilt nur für die jeweilige Generalversammlung. Eine Person darf neben einer allfälligen eigenen Stimme höchstens drei weitere Stimmen ausüben; Stimmen aus rechtsgeschäftlicher Vollmacht und aus gesetzlicher Vertretung werden dabei zusammengezählt.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt wird, die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Sofern ein Beirat eingerichtet ist, führt den Vorsitz bei der Generalversammlung ein Mitglied des Beirates, oder ein vom Beirat bestimmtes Vorstandsmitglied. Können sich die Mitglieder des Beirates selbst nicht auf einen Versammlungsvorsitzenden einigen oder ist kein Beirat eingerichtet, führt den Vorsitz in der Generalversammlung der/die Vorsitzende in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
   (a) Beschlussfassung über den Voranschlag
   (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
   (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Beirates, sofern ein solcher eingerichtet wird
   (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
   (e) Entlastung des Vorstands
   (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 4) für ordentliche, außerordentliche und für Fördermitglieder
   (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
   (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

(i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (inkl. dem/der Vorsitzenden) zusammen. Der Vorstand besteht jedenfalls mindestens aus drei Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem/der, Schriftführer/in und Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht binnen einem Monat, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Ist die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Erreichung der Maximalzahl, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss sind zulässig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder, innerhalb einer Frist von drei Tagen, ihre Stimme abgibt. Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer/innen bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

(6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
    (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
    (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
    (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
    (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
    (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
    (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern
    (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
    (h) Festsetzung der Sportbeiträge und Erlassung der Beitragsordnung

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) In für den Bestand und die Entwicklung des Vereins essenziellen Angelegenheiten wird der Verein gemeinschaftlich von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Dem Vorstand sind die vorzunehmenden Vertretungshandlungen zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.
(2) Im Übrigen wird der Verein entweder von dem/der Vorsitzenden oder von dem funktional zuständigen Vorstandsmitglied alleine nach außen vertreten. Jeder/jede von ihnen kann zu seiner/ihrer Vertretung auch jedes andere Vorstandsmitglied ermächtigen.
(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand sowie, soweit nicht § 9 Abs. 9 anderes bestimmt, in der Generalversammlung.
(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Der/die Rechnungsprüfer/in kann, muss aber nicht Mitglied des Vereines sein.
(3) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis Abs. 10 sinngemäß.
(5) Sinkt die Zahl der Rechnungsprüfer*innen unter zwei, so hat der Vorstand nach § 5 Abs. 5 VerG unverzüglich eine wählbare, unabhängige und unbefangene Person für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen. Die Bestellung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. § 14 Abs. 1 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 15 Beirat

(1) Der Beirat kann von der Generalversammlung eingerichtet werden. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Mitglieder des Vorstands können dem Beirat nicht angehören. Die Annahme einer Funktion im Vorstand – durch Wahl oder Kooptierung (§ 11 Abs. 2) – beendet die Mitgliedschaft im Beirat mit sofortiger Wirkung; umgekehrt beendet die Annahme einer Wahl in den Beirat die Funktion im Vorstand nicht, sondern die Wahl in den Beirat ist unwirksam, solange die Vorstandsfunktion aufrecht ist.
(2) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Dem Beirat obliegt:
    (a) die Beratung des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Zielsetzung und der langfristigen Entwicklung des Vereins,
    (b) die Berichterstattung an die Generalversammlung über seine Wahrnehmungen hinsichtlich der Führung des Vereins,
    (c) die Wahrnehmung jener Aufgaben, die ihm durch diese Statuten ausdrücklich übertragen werden.
(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Ist dies zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, ist nach Ablauf von 15 Minuten die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Mitgliedern gegeben.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung selbst, soweit diese den Statuten nicht widerspricht.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
   (a) Besteht ein Beirat, kann dieser auf gemeinsamen Antrag der Streitparteien die Mitglieder des Schiedsgerichtes bestellen. Kommt ein gemeinsamer Antrag nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen des Schlichtungsantrags zustande, erfolgt die Bildung nach Abs. 3.
   (b) Besteht kein Beirat oder kommt eine Bestellung nach Abs. 2 nicht zustande, erfolgt die Bildung des Schiedsgerichtes nach den folgenden Bestimmungen: Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen, unbefangenen Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.. Es wird derart gebildet, dass der das Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand zu richtenden Antrag eine Person als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Wird innerhalb dieser Frist keine dritte Person namhaft gemacht, hat der Vorstand eine unbefangene und unbeteiligte Person zu bestimmen; diese wird Vorsitzende/r des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
   (c) Ist der Vorstand selbst Streitteil oder ist die Tätigkeit des Vorstands Gegenstand der Streitigkeit, so treffen die dem Vorstand nach Abs. 3 zukommenden Aufgaben den Beirat; besteht kein Beirat, die Rechnungsprüfer/innen gemeinsam.
   (d) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist tunlichst binnen sechs Monaten ab Anrufung abzuschließen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist stets als physische Versammlung durchzuführen; § 9 Abs. 3a ist auf sie nicht anzuwenden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es ist nach Möglichkeit einer abgabenrechtlich begünstigten Organisation zu übertragen, die der Förderung des Körpersports dient, andernfalls einer sonstigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Statuten treten mit ihrem Wirksamwerden nach § 14 VerG in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2018. Die Übergangsbestimmungen der Abs. 2 bis 10 sind im Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ab 1. September 2026 anzuwenden.
(2) Bis zum Wirksamwerden dieser Statuten war ein Wirtschaftsjahr nicht festgelegt; das Rechnungsjahr des Vereins entsprach dem Kalenderjahr. Das am 1. Jänner 2026 begonnene Rechnungsjahr endet abweichend am 31. August 2026 (Rumpfwirtschaftsjahr). Das erste Wirtschaftsjahr nach § 3 Abs. 7 beginnt am 1. September 2026 und endet am 31. August 2027.
(3) Für das Rumpfwirtschaftsjahr (1. Jänner bis 31. August 2026) und für das Wirtschaftsjahr 2026/2027 ist je ein gesonderter Rechnungsabschluss zu erstellen und von den Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Beide sind der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2027 vorzulegen.
(4) Mitgliedsbeiträge wurden vor dem Wirksamwerden dieser Statuten nicht festgesetzt. Für Zeiträume vor dem 1. September 2026 werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
(5) Die von der Generalversammlung am 22. September 2026 festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die vom Vorstand festgesetzten Trainingsbeiträge gelten für das gesamte Wirtschaftsjahr 2026/2027. Sie werden abweichend von § 3 Abs. 4 binnen vier Wochen nach Vorschreibung fällig.
(6) Der Vorstand hat die erste Beitragsordnung nach § 3 Abs. 5 lit. b bis spätestens 31. Oktober 2026 zu erlassen und bekanntzumachen. Sie kann mit Wirkung ab 1. September 2026 erlassen werden. Die Vier-Wochen-Frist des § 3 Abs. 5 lit. b gilt für die erste Beitragsordnung nicht, weil sie keine Änderung bestehender Trainingsbeiträge darstellt.
(7) Mitglieder, die vor der Bekanntmachung der ersten Beitragsordnung (Abs. 6) aufgenommen wurden, können binnen vier Wochen nach Zugang der ersten Beitragsvorschreibung ihren Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. § 6 Abs. 2 ist auf diesen Austritt nicht anzuwenden. In diesem Fall sind Mitglieds- und Trainingsbeiträge nur für die tatsächliche Dauer der Mitgliedschaft, bemessen mit einem Zwölftel des Jahresbetrages je begonnenem Monat, zu leisten.
(8) § 3 Abs. 4 lit. e ist auf die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung vom 22. September 2026 nicht anzuwenden. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die für den Monat September 2026 verlautbarte Indexzahl (§ 3 Abs. 4 lit. b). Die erste Anpassung erfolgt mit 1. September 2027.
(9) Der erste Voranschlag nach § 10 Abs. 1 lit. a betrifft das Wirtschaftsjahr 2026/2027 und ist von der Generalversammlung vom 22. September 2026 zu beschließen.

(10) Der erste Austrittstermin nach § 6 Abs. 2 in der Fassung dieser Statuten ist der 31. August 2027; die Mitteilung an den Vorstand hat bis 31. Juli 2027 zu erfolgen. Abs. 7 bleibt unberührt.

(11) Die Funktionsperioden der bei Wirksamwerden dieser Statuten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen bleiben unberührt und enden nach den bisherigen Bestimmungen.